

Rundschreiben  
Nr.: 22/2016

**HRK Hochschulrektorenkonferenz**

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten,  
Rektorinnen und Rektoren der  
Mitgliedshochschulen der HRK

Ansprechpartner:

Stefanie Busch  
A4

Kontakt:

T: 0228/887-130  
busch@hrk.de

Zeichen:

A4/40-2016

## Rahmenvertrag zu § 52a UrhG

16.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Sie im Nachgang der HRK-Mitgliederversammlung noch einmal über den aktuellen Sachstand mit Blick auf den zwischen Bund, Ländern und VG Wort ausgehandelten Rahmenvertrag über die Nutzung von Werken nach § 52a UrhG informieren.

Wie ich bereits auf der HRK-Mitgliederversammlung in Mainz am 8. November 2016 berichtet habe, haben inzwischen fast alle Landesrektorenkonferenzen beschlossen, dem vorliegenden Rahmenvertrag nicht beizutreten. Auf Grundlage dieser LRK-Empfehlungen haben inzwischen einige Hochschulen entsprechende Rektorats- bzw. Präsidiumsbeschlüsse gefasst.

Im Falle eines Nicht-Beitritts zum Rahmenvertrag müssen bis zum 1. Januar 2017 urheberrechtlich geschützte Materialien auf den Lernmanagementsystemen der Hochschulen depubliziert werden. Schriftwerke, für die die jeweilige Hochschule eine Lizenz (z. B. im Rahmen der Campuslizenzen) besitzt und Werke, die im Wege des Open Access verfügbar bzw. durch offene Lizenzen „geschützt“ sind (z. B. Creative Commons), dürfen auch nach dem 1. Januar 2017 in das hochschulische Lernmanagementsystem eingestellt werden. Gleiches gilt für gemeinfreie Werke (der/die Rechteinhaber/in ist seit mehr als 70 Jahren tot) und für Werke, die von den Hochschulangehörigen selbst erstellt und deren Nutzungsrechte nicht abgetreten wurden – sofern die jeweilige Urheberin bzw. der jeweilige Urheber zustimmt.

Des Weiteren haben die Hochschulen die Möglichkeit, noch bis zum 31. Dezember 2016 alle für das laufende Wintersemester relevanten Materialien unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen in das jeweilige LMS einzustellen und somit die Studierenden mit der benötigten Literatur zu versorgen.

Die HRK befindet sich derzeit in Gesprächen mit der KMK über eine Neuaufnahme der Verhandlungen/Gespräche mit der VG Wort. Wir setzen uns dabei für eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne der Hochschulen ein, d. h. wir möchten eine Rückkehr zu einem Gesamtvertrag mit pauschaler Vergütung über die Länder erreichen. Einzelverhandlungen mit der VG Wort bergen indes die Gefahr, dass es zu „Insellösungen“ kommt und die Kosten der Vergütung von Werknutzungen gegenüber der VG Wort letztlich bei den Hochschulen verbleiben.

Das Präsidium der HRK wird am 8. Dezember 2016 gemeinsam mit dem Präsidium der KMK tagen. Das Thema „Rahmenvertrag § 52a UrhG“ steht hier natürlich auch auf der Tagesordnung. Über die Ergebnisse des Gesprächs werde ich Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Horst Hippler